

1.Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Friedrichroda

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 aufgrund der §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, Seite 41) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. September 2000 (GVBl 2000, Seite 301) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Friedrichroda vom 04.08.2014 die folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Für das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes nach § 16 Absatz 1 Buchstaben a, b, d der Friedhofssatzung, den Transport der Urne von der Feierhalle bzw. dem Aufbewahrungsort zum Grab und das Absenken der Urne in das Grab wird eine Gebühr von 130,00 € erhoben.

Für die vorstehende Leistung wird nach § 16 Absatz 1 Buchstabe c zusätzlich ab den 01.01.2023 die zum Zeitpunkt jeweils gültige Umsatzsteuer erhoben.

Der § 9 wird wie folgt ergänzt:

- a.) ..., ab den 01.01.2023 zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer
- b.) ..., ab den 01.01.2023 zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer

Im § 10 wird nach den Worten „tatsächlich anfallenden Kosten“ eingefügt:

..., ab den 01.01.2023 zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer,

Der § 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Sprachform

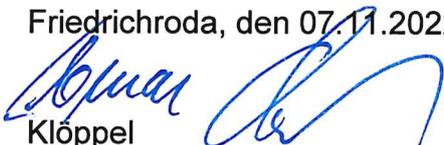
Die in dieser Friedhofsgebührensatzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechterformen.

Der bisherige § 12 wird § 13.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichroda, den 07.11.2022


Klöppel
Bürgermeister